



Beitragsordnung des Karlsruher Rheinklub Alemannia e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung regelt die Erhebung von Beiträgen und Gebühren gemäß § 8 der Satzung des Karlsruher Rheinklub Alemannia e. V. (im Folgenden kurz KRA oder der Verein).

§ 2 Beiträge

1. Von der Jahreshauptversammlung am 18.03.2022 wurden folgende Beitragssätze festgelegt (gültig ab 01.01.2023):

Jährliche Mitgliedsbeiträge	Euro
Erwachsene aktiv	276,00
Erwachsene passiv	120,00
Jugendliche aktiv	138,00
Nur Kraftraumnutzung	120,00
Auswärtige	84,00
Maximalbetrag für Familien	414,00

§ 3 Beitragsermäßigungen, Wechsel des Beitragsstatus

1. Die Beitragssätze für Jugendliche gelten auf Antrag auch für Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Wehrdienstleistende und im Bundesfreiwilligendienst tätige Mitglieder. Ab der Vollendung des 21. Lebensjahres ist ein Nachweis zu Beginn des Geschäftsjahres zu erbringen.
2. Bei Familien zahlt das teuerste Familienmitglied den vollen Beitrag, jedes weitere Mitglied der Familie zahlt nur die Hälfte. Alle Mitglieder der Familie zusammen zahlen jedoch höchstens den Maximalbetrag. Als Familie gelten Paare und deren Kinder, welche in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.
3. Auswärtige Mitglieder müssen mindestens 50 km vom Verein entfernt wohnen (Luftlinie).
4. Ein Wechsel des Beitragsstatus ist auf Antrag zu Beginn des folgenden Quartals möglich.

§ 4 Gebühren für Gestattung sonstiger Nutzungen

1. Für die Überlassung von Wertfächern wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 18,00 Euro erhoben.
2. Für die Lagerung von Privatbooten können Bootslager angemietet werden. Für ein ohne Hilfsmittel zugängliches Bootslager beträgt die Gebühr 160,00 Euro, für ein nur mit Hilfsmittel erreichbares Bootslager 80,00 Euro. Die Versicherung der Boote über den Verein ist hierbei verpflichtend.
3. Für den Anfängerkurs wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 70,00 EUR pro Teilnehmer erhoben.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Beiträge und Gebühren sind im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.



2. Alle Beiträge und Gebühren werden ohne Rechnungserteilung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines Jahres.
3. Eine Zahlung in Raten bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Zahlungstermine sind der 01.01. und 01.06. bei halbjährlicher Zahlung bzw. 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. bei vierteljährlicher Zahlung. Zur Deckung der zusätzlichen Aufwendungen sind pro Beitragszahlung zusätzlich 2,50 EUR zu zahlen.
4. Bei Vereinseintritt sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahres zu entrichten, bei halbjährlicher oder vierteljährlicher Zahlungsweise in den entsprechenden Raten.
5. Dem Verein im Zusammenhang mit nicht fristgerechter Begleichung von Forderungen, nicht ausreichender Deckung des Kontos oder fehlerhafter Konto-Angaben u. ä. entstehende Aufwendungen, sind vom Mitglied zu tragen.

§ 6 Mahnwesen

1. Befindet ein Mitglied sich mit der Zahlung von Beiträgen und Gebühren im Verzug, so wird es angemahnt.
2. Die Mahngebühr je versendeter Mahnung beträgt 5,00 Euro.
3. Befindet sich das Mitglied mit seinen Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, verstößt das Mitglied gegen die Satzung. Die in § 6 der Satzung festgelegten Regelungen kommen zum Tragen. Die Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben in voller Höhe bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 18.03.2022 vom Vorstand des KRA verabschiedet worden. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 18.03.2022

Silvia Maile (stellv. Vorsitzende Verwaltung)

Gerhard Roschlau (Vorsitzender)